

Bezeichnung der Bauleistung:

Ausbau Dieskaustraße in 04299 Leipzig; Bauabschnitt 2025; TO: Straßen-, Gleis- und Leitungsbau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. 1) Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:
gem. gesonderter Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht

4. 1) Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen. Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. **1) Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarungen:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenermittlung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. **1) Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. **1) Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar. Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen. Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Auftraggeber

(8.1) Mit "Auftraggeber" (AG) werden in den Besonderen Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen der

- Auftraggeber Stadt Leipzig, Abt. Straßen- und Gleisinfrastruktur (Leistungen Teil Straßenbau)
- Auftraggeber KWL (Leistungen Teil Trink- und Schmutzwasser)
- Auftraggeber LVB (Leistungen Teil Gleisbau)

bezeichnet, sofern nicht explizit nur auf einen der Auftraggeber oder einen der genannten Fachteile verwiesen wird.

(8.2) Das in den Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis ist in Teilobjekte (TO) gegliedert. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens und gesamtheitlicher Zuschlagserteilung durch das MTA ist beabsichtigt, die Leistungsteile der jeweiligen Teilobjekte i. V. m. den übrigen Vertragsbedingungen wie folgt an die jeweiligen Auftraggeber zu übertragen:

- TO 1 (Leistungen des MTA) vollständig an das MTA
- TO 2 (Leistungen der LWW) vollständig an die LWW
- TO 3 (Leistungen der LVB) vollständig an die LVB.

Das bedeutet, dass die LWW und die LVB für die obenstehend zugeordneten Vertragsteile mit Wirksamwerden der Vertragsübertragung in die Rechte und Pflichten des MTA als Auftraggeber eintreten.

Der Bieter gibt hinsichtlich der beabsichtigten Vertragsübertragung mit Angebotsabgabe vorab dazu seine Zustimmung.

(8.3) Bei jeglichem Schriftverkehr (dieser schließt alle analogen und digitalen Unterlagen/Dokumente die

im Laufe der Bauabwicklung anfallen ein) ist durch den Auftragnehmer der jeweilige "Empfänger-Auftraggeber" anzugeben.

Fehlt diese Angabe, werden die Unterlagen durch den Auftraggeber zurückgewiesen. Schriftverkehr, der mehrere Auftraggeber betrifft, ist in der erforderlichen Anzahl für jeden Auftraggeber einzeln auszufertigen und zuzustellen.

9. Vereinbarte weitere Vertragsfristen (in Ergänzung von Nr. 1 BVB)

9.1 Beginn der Ausführung

9.1.1 Leistungen MTA zu Nr. 1.1.1 Besondere Vertragsbedingungen - Beginn der Ausführung

(1) BA 25.1 - Dieskaustr. Von DB-Querung bis Einmündung Umfahrungsstraße

Arbeiten im Einmündungsbereich Umfahrungsstraße ab 10.11.2025

9.1.2 Leistungen LWW zu Nr. 1.1.2 Besondere Vertragsbedingungen - Beginn der Ausführung

(1) Gesamtes Baufeld

Abnahmebefahrung und Dichtheitsprüfung MW-Kanäle einschl. Anschlussleitungen ab 23.10.2025

(2) BA 25.2 - Dieskaustraße von Einmündung Umfahrungsstraße bis Kötzschauser Straße

Erneuerung MWL DN 400/300 GFK Dieskaustraße ab 12.05.2025

Erneuerung MWL DN 400 GFK Kurt-Kresse-Straße ab 19.05.2025

Erneuerung MWL DN 600 GFK Windorfer Str./ Dieskaustraße ab 12.05.2025

Auswechslung TWL DA 225 PE-HD Dieskaustraße (stadtwärts) ab 26.05.2025

(3) BA 25.3 - Kötzschauser Str. bis Kulkwitzer Str

Erneuerung MWL Dieskaustraße DN 600/500/400/300 GFK einschl. Anbindung MWK Seitenstraße und Linersanierung Stz DN 400 ab 26.05.2025

Auswechslung TWL DA 225 PE-HD Dieskaustraße (stadtwärts) einschl. Netzeinbindung und Umbindung HAe ab 26.05.2025

(4) BA 25.5.1 - Windorfer Str. bis Einmündung Umfahrungsstraße

Auswechslung TWL Windorfer Straße ab 04.06.2025

(5) BA 25.5.2 - Windorfer Str., Einmündung Umfahrungsstraße

Auswechslung TWL Windorfer Straße einschl. Knoten an Bestand ab 11.11.2025

9.1.3 Leistungen LVB zu Nr. 1.1.3 Besondere Vertragsbedingungen - Beginn der Ausführung

(1) Gesamtes Baufeld

Rückbau Fahrleitung/Querfelder/Abspannungen gesamter Baubereich (teilweise unter Verkehr (MIV), Ausführung ggf. in Nacharbeit) ab 28.04.2025

Rückbau Fahrleitung/Querfelder/Abspannungen gesamte Gleisschleife Kötzschaer/ Luckaer/
Pörstener Straße ab 05.05.2025

(2) BA 25.1 - Dieskaustr. Von DB-Querung bis Einmündung Umfahrungsstraße

Verlegung Bahnstrom mit Kabelverlegung im landwärtigen Gehweg einschl. Aufbruch und Wiederherstellung Verkehrsflächen ab 05.08.2025

(3) BA 25.2 - Dieskaustraße von Einmündung Umfahrungsstraße bis Kötzschaer Straße

Rückbau Gleise ab 05.05.2025

Verlegung Bahnstrom ab 05.08.2025

(4) BA 25.3 - Kötzschaer Str. bis Kulkwitzer Str

Rückbau Gleise ab 05.05.2025

Tiefbau Bahnstrom im kombinierten Leitungsgraben (Gas/Trinkwasser) mit Kabelverlegung und Rohrbau Gas/Trinkwasser ab 12.06.2025

(5) BA 25.4 - Gleisschleife einschl. Haltestelle

Gleisbau inklusive Deckenschluss Umfahrungsstrecke Lückenschluss ab 10.11.2025

9.2 Vollendung der Ausführung

9.2.1 Leistungen MTA zu Nr. 1.3.1 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

(1) Gesamter Baubereich

Herstellung Verbindung Eythraer Straße / Kurt-Kresse-Str. bis 25.04.2025

Errichtung und Inbetriebnahme LSA/ FSA bis 28.11.2025

(2) BA 25.1 - Dieskaustr. Von DB-Querung bis Einmündung Umfahrungsstraße

Stadtwärts:

Arbeiten im Einmündungsbereich Umfahrungsstraße 28.11.2025

(3) BA 25.2 - Dieskaustraße von Einmündung Umfahrungsstraße bis Kötzschaer Straße

Stadtwärts:

Umverlegung GAS HDL 300 St, Herstellung Leitungsgraben und Rückverfüllung Graben inkl. temp. Deckenschluss nach Leitungsbau durch NL bis 02.07.2025

Neubau Fahrbahn Decke bis 21.08.2025

Fertigstellung Gehweg bis 25.09.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 25.09.2025

Markierung und Beschilderung bis 30.10.2025

Landwärts:

Umverlegung Gas NDL 200 PE, Kurt-Kresse-Str. bis Anbindung Bestand, Herstellung Leistungsgraben und Rückverfüllung Graben inkl. temp. Deckenschluss nach Leitungsbau durch NL bis 16.06.2025

Umverlegung Gas NDL 200 PE, Windorfer- und Kötzschauser Str. bis Anbindung Bestand, Herstellung Leistungsgraben und Rückverfüllung Graben inkl. temp. Deckenschluss nach Leitungsbau durch NL bis 30.07.2025

Neubau Fahrbahn Decke bis 07.07.2025

Fertigstellung Gehweg bis 11.08.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 11.08.2025

Markierung und Beschilderung bis 30.10.2025

(4) BA 25.3 - Kötzschauser Str. bis Kulkwitzer Str.

Stadtwärts:

Umverlegung GAS HDL 300 St, Herstellung Leistungsgraben und Rückverfüllung Graben inkl. temp. Deckenschluss nach Leitungsbau durch NL bis 02.07.2025

Neubau Fahrbahn Decke bis 26.09.2025

Fertigstellung Gehweg bis 04.11.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 04.11.2025

Markierung und Beschilderung bis 30.10.2025

Landwärts:

Umverlegung GAS NDL 200 PE, Herstellung Leistungsgraben und Rückverfüllung Graben inkl. temp. Deckenschluss nach Leitungsbau durch NL bis 30.07.2025

Neubau Fahrbahn Decke bis 02.10.2025

Fertigstellung Gehweg bis 07.11.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 07.11.2025

Markierung und Beschilderung bis 30.10.2025

(5) BA 25.4 - Gleisschleife einschl. Haltestelle

Rückbau Umfahrungsstraße bis 11.11.2025

(6) BA 25.5.1 - Windorfer Str. bis Einmündung Umfahrungsstraße

Neubau Fahrbahn Decke bis 07.07.2025

Fertigstellung Gehweg bis 04.08.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 04.08.2025

Markierung und Beschilderung bis 30.10.2025

(7) BA 25.5.2 - Windorfer Str., Einmündung Umfahrungsstraße

Neubau Fahrbahn Decke bis 21.11.2025

Fertigstellung Gehweg bis 28.11.2025

Inbetriebnahme Beleuchtung bis 28.11.2025

Markierung und Beschilderung bis 28.11.2025

9.2.2 Leistungen LWW zu Nr. 1.3.2 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

(1) Gesamtes Baufeld

Materialbestellung: Schächte S22860171, S22860037-neu und S22860036-neu, sowie dazugehöriges Rohrmaterial auf Baustelle liefern lassen bis 12.05.2025

Abnahmebefahrung und Dichtheitsprüfung MW-Kanäle einschl. Anschlussleitungen bis

07.11.2025

(2) BA 25.2 - Dieskaustraße von Einmündung Umfahrungsstraße bis Kötzschaer Straße

Erneuerung MWL DN 400/300 GFK Dieskaustraße bis 03.06.2025

Erneuerung MWL DN 400 GFK Kurt-Kresse-Straße bis 03.06.2025

Erneuerung MWL DN 600 GFK Windorfer Str./ Dieskaustraße bis 23.05.2025

Auswechslung TWL DA 225 PE-HD Dieskaustraße (stadtwärts) bis 18.06.2025

Netzeinbindung (inkl. Umbindung HAe) bis 02.07.2025

(3) BA 25.3 - Kötzschaer Str. bis Kulkwitzer Str

Erneuerung MWL Dieskaustraße DN 600/500/400/300 GFK einschl. Anbindung MWK Seitenstraße und Linersanierung Stz DN 400 bis 09.07.2025

Auswechslung TWL DA 225 PE-HD Dieskaustraße (stadtwärts) einschl. Netzeinbindung und Umbindung HAe bis 02.07.2025

(4) BA 25.5.1 - Windorfer Str. bis Einmündung Umfahrungsstraße

Auswechslung TWL Windorfer Straße bis 18.06.2025

(5) BA 25.5.2 - Windorfer Str., Einmündung Umfahrungsstraße

Auswechslung TWL Windorfer Straße einschl. Knoten an Bestand bis 14.11.2025

9.2.3 Leistungen LVB zu Nr. 1.3.3 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

(1) Gesamtes Baufeld

Rückbau Fahrleitung/Querfelder/Abspannungen gesamter Baubereich (teilweise unter Verkehr (MIV), Ausführung ggf. in Nacharbeit) bis 30.04.2025

Rückbau Fahrleitung/Querfelder/Abspannungen gesamte Gleisschleife Kötzschaer/ Luckaer/ Pörstener Straße bis 09.05.2025

Herstellung Wandanker Fahrleitung gesamter Baubereich bis 17.10.2025

Aufbau Fahrleitungsmaste gesamter Baubereich (23 Stück) bis 24.10.2025

Aufbau Fahrleitungsmast M43 (Einmündung Umfahrungsstrecke) bis 11.11.2025

Aufbau Querfelder Fahrleitung gesamter Baubereich (teilweise unter Verkehr (MIV), Ausführung ggf. in Nacharbeit) bis 24.11.2025

Fahrdratzug/Regulage Fahrleitung gesamter Baubereich (teilweise unter Verkehr (MIV), Ausführung ggf. in Nacharbeit) bis 28.11.2025

Abnahmen:

Kurzschlussversuche am 29.11.2025

Gebrauchsabnahme/ Betriebsleiterabnahme am 30.11.2025

(2) BA 25.1 - Dieskaustr. Von DB-Querung bis Einmündung Umfahrungsstraße

Verlegung Bahnstrom mit Kabelverlegung im landwärtigen Gehweg einschl. Aufbruch und Wiederherstellung Verkehrsflächen bis 01.09.2025

(3) BA 25.2 - Dieskaustraße von Einmündung Umfahrungsstraße bis Kötzschaer Straße

Rückbau Gleise bis 09.05.2025

Verlegung Bahnstrom bis 08.09.2025
Gleisbau/Weichenbau inkl. Deckenschluss bis 04.09.2025
Fahrleitungsbau landwärts Gründung bis 09.07.2025
Fahrleitungsbau stadtwärts Gründung bis 28.08.2025

(4) BA 25.3 - Kötzschauser Str. bis Kulkwitzer Str

Rückbau Gleise bis 16.05.2025
Tiefbau Bahnstrom im kombinierten Leitungsgraben (Gas/Trinkwasser) mit Kabelverlegung und Rohrbau Gas/Trinkwasser bis 02.07.2025
Ausführung BS Muffen bis 08.09.2025
Gleisbau inkl. Deckenschluss bis 15.10.2025
Haltestellenbord landwärts/ stadtwärts bis 25.09.2025
Haltestellenbau inkl. Ausrüstung stadtwärts bis 20.10.2025
Haltestellenbau inkl. Ausrüstung landwärts bis 24.10.2025
Fahrleitungsbau landwärts Gründung bis 10.10.2025
Fahrleitungsbau stadtwärts Gründung bis 06.10.2025

(5) BA 25.4 - Gleisschleife einschl. Haltestelle

Werkplanung (Freigabe) und Herstellung Ingenieurbauwerk (Stützwand) inkl. Bodenauftrag bis Erdplanum bis 22.08.2025
Gleisbau inkl. Deckenschluss außerhalb Umfahungsstrecke bis 05.11.2025
Gleisbau inklusive Deckenschluss Umfahungsstrecke Lückenschluss bis 26.11.2025
Haltestellenbau inkl. Ausrüstung bis 14.11.2025
Fahrleitungsbau Gründung bis 12.09.2025
Straßen/Tiefbau und Außenanlagenbau außerhalb Gleisbereich bis 12.12.2025

10. Vertragsstrafe

(10.1) Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wird unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 15.02.2024 - VII ZR 42/22 wie folgt geändert und gilt ausschließlich.

(10.2) Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werk-tag des Verzugs zu zahlen:

(1) 0,20 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer

(2) Beträge für angebotenen Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Ein-zelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(10.3) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(10.4) Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarten Ein-zelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leis-tung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

11. Zustandsfeststellung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Zustandsfeststellungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind für die Leistungsteile der LWW in jedem Fall ge-meinsam vorzunehmen. Der AN hat solche anstehenden Feststellungen rechtzeitig dem AG anzuzeigen.

12. Abnahme (§12 VOB/B)

(12.1) Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach dessen erfolgreicher Durchführung.

(12.2) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

13. Ergänzung zu 2. Abrechnung

(13.1) Für die Abrechnung erforderliche Feststellungen auf der Baustelle sind gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

(13.2) Die Aufstellung von Leistungsnachweisen (Mengenberechnungen) hat für die Leistungsteile der LWW grundsätzlich nach Vorgaben des Technischen Regelwerkes der LWW zu erfolgen. Es gelten zur Abrechnung von Rohrgrabenleistungen die vorgegebenen Regelprofile.

14. Ergänzung zu 3. Getrennte Rechnungserstellung

(14.1) Getrennte Rechnungsstellung bedeutet, dass jeweilig für jedes Teilobjekt und jeden Kostenträger getrennte Abschlags- und Schlussrechnungen auf- und auszustellen sind. Welche Leistungen zu welchem Teilobjekt und welchem Kostenträger zugeordnet werden, ist der gesonderten Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht zu entnehmen. Es ist für jede Abschlags- und Schlussrechnung die je Kostenträger angegebene Rechnungsadresse zu verwenden.

(14.2) Alle Rechnungen einschl. der zugehörigen Anlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen) sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form (pdf) an die in der gesonderten Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht genannten E-Mailadresse zu richten.

(14.3) Pro E-Mail ist nur EINE Rechnung zu versenden. Dabei darf die Gesamdateigröße 20 MB nicht überschreiten. Die E-Mailadresse ist ausschließlich für den Rechnungsversand zu verwenden.

(14.4) Ohne Angabe der Auftragsnummer und -positionen erfolgt keine Bezahlung der Rechnungen.

(14.5) Zeitgleich ist eine Rechnungskopie incl. der Anlagen an das baubegleitende Ingenieurbüro zu senden.

(14.6) Über die Prüfläufe der Rechnungen wird nach Vergabe gesondert informiert.

15. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

(15.1) Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

(15.2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(15.3) Der Rechnungsbetrag wird auf Grundlage des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe - Artikel 4 - i. V. m. § 48 Abs. 1 Einkommensteuergesetz automatisch durch den Auftraggeber um 15 Prozent gemindert und dieser Minderungsbetrag an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt überwiesen, sofern keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorliegt. Eine vom zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers ausgestellte Freistellungsbescheinigung erlangt ihre befreiende Wirkung sechs Werktage nach Zugang beim Auftraggeber. Sie gilt nicht rückwirkend.

(15.4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich mitzuteilen.

(15.5) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

16. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

(16.1) Sicherheiten sind getrennt je Auftraggeber (LVB/MTA/LWW) zu leisten. Berechnungsgrundlage ist im Falle

- der Sicherheit für Vertragserfüllung die jeweilige Auftragssumme ohne Nachträge (inkl. Umsatzsteuer bei

LVB/MTA, ohne Umsatzsteuer bei LWW)

- der Sicherheit für Mängelansprüche die jeweilige Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge (inkl.

Umsatzsteuer bei LVB/MTA, ohne Umsatzsteuer bei LWW).

(16.2) Werden für Leistungen der LWW Sicherheiten durch Bürgschaft geleistet, dann sind die Vorlagen der LWW zu verwenden.

17. Urkalkulation

(17.1) Aus der Urkalkulation müssen für den Auftraggeber nachvollziehbar folgende Ansätze und Zuschläge für jede Teilleistung einer Position erkennbar sein:

- Zeitansatz mit Leistungsparametern
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Kalkulationslohn
- Materialkosten mit Angabe der Materialart
- Gerätekosten mit Angabe der Geräteart und -kennwerte
- Nachunternehmerkosten
- Sonstige Kosten (z. B. Gebühren)

(17.2) Dazu sind die Zuschläge für die Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) Lohn, Materialkosten, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen auszuweisen.

(17.3) Weiterhin sind die Schlussblätter (Summenblätter) der Kalkulation beizufügen mit Ausweisung der Gesamtstundenzahl für eigene Lohnstunden und der Summe EKT, BGK, AGK W+G und NU.

(17.4) Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.

(17.5) Wurde dem Auftraggeber eine durch Passwort geschützte Urkalkulation übergeben, so ist dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung das Passwort zur Entschlüsselung zu übermitteln.

(17.6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die während des Vergabeverfahrens eingereichte Urkalkulation im Rahmen der Prüfung von Vergütungsansprüchen zu öffnen und Auszüge zu fertigen.

18. Haftung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 4.000.000,00 € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden, sowie mind. 100.000,00 € Deckungssumme je Schadensfall für Vermögensschäden abzuschließen.

Die folgenden Punkte 18 und 19 gelten nur für den Vertrag der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH:

19. Regelungen für AG LWW

19.1 Regelwerke / Qualitätskontrolle

(19.1.1) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) ist verpflichtet, sich selbstständig über den jeweils aktuellsten Stand der technischen Regelwerke des Auftraggebers (nachfolgend AG) (Regelwerk, Richtlinien und Regelblätter) unter <https://www.l.de/gruppe/einkauf-logistik/regelwerke> zu informieren und diese bei der Ausführung der Leistungen einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den AG in Textform.

(19.1.2) Mit Vertragsschluss gelten folgende weitere Vertragsbedingungen (einsehbar unter www.l.de/gruppe/einkauf-logistik/dokumente --> Rubrik: Leipziger Wasserwerke)

- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Informationssicherheit, Stand: 01.10.2023
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Vertraulichkeit, Stand 01.10.2023
- Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Stand 01.05.2024

(19.1.3) Erfolgt auf der Baustelle eine Qualitäts-/Gütekontrolle z.B. durch den Güteschutz Kanalbau e.V.

mit Erstellung eines Prüfberichtes, hat der AN dieses Dokument zeitnah der Projektsteuerung (BSL GmbH) zu übergeben.

19.2 Vollmachten des Architekten

Die Vollmacht des vom AG mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten-/Ingenieurbüros schließt aus:

- die Anerkennung neuer Einheitspreise bei Mengenunterschreitung oder Mengenüberschreitung (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- die Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des AG,
- die Teilkündigung von Leistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- die Erteilung von Zusatzaufträgen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) ohne Zustimmung des AG in Textform, die Entgegennahme und Anerkennung von Bedenkenmeldungen (§ 4 Abs. 3 VOB/B) und Behinderungsanzeigen (§ 6 Abs. 1 VOB/B),

- die Anerkennung neuer Einheitspreise bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B),
- die Änderung von Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B),
- die Beauftragung und Anerkennung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
- die rechtsgeschäftliche Abnahme (§ 12 VOB/B)

Hinweis: Bei den mit „ 1) „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.